

**22.04.96****Empfehlungen  
der Ausschüsse**U - Wizu **Punkt** der 696. Sitzung des Bundesrates am 3. Mai 1996

---

**Verordnung zur Begrenzung von Emissionen aus der Titandioxid-  
Industrie****A**

Der federführende Ausschuß für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit empfiehlt dem Bundesrat, der Verordnung gemäß Artikel 80 Abs. 2 des Grundgesetzes nach Maßgabe folgender Änderungen zuzustimmen:

**1. Zu § 2 Nr. 2 zweiter Halbsatz**

In § 2 Nr. 2 ist im zweiten Halbsatz vor dem Wort "Abgasvolumen" das Wort "unverdünnte" einzufügen.

**Begründung:**

Die Änderung dient der Klarstellung und der Präzisierung der nachfolgenden §§ 3 und 4, die Emissionsgrenzwerte festsetzen. Da in diesen Paragraphen auf einen Sauerstoffbezugswert verzichtet wird (werden muß), muß klargestellt werden, daß die dort genannten Emissionsgrenzwerte für das unverdünnte Abgasvolumen gelten.

**Ausgeliefert am 22. APR. 1996**

**2. Zu § 3 Abs. 4 Satz 2**

In § 3 Abs. 4 ist Satz 2 zu streichen.

**Begründung:**

Der Verweis in einer Verordnung auf eine Verwaltungsvorschrift ist rechtstechnisch mißglückt.

Mit dem Hinweis auf die Begrenzung der entstehenden Emission nach dem Stand der Technik wird ausreichend auf die Pflichten des Betreibers im Sinne von § 5 Abs. 1 Nr. 2 Bundes-Immissionsschutzgesetz hingewiesen. Zur Erfüllung dieser Pflicht kann von der Verwaltungsbehörde Nr. 3.3.4.1a.2 TA Luft herangezogen werden.

**3. Zu § 6**

§ 6 ist nach der Überschrift wie folgt zu fassen:

"Andere oder weitergehende Anforderungen, die sich insbesondere aus Pflichten nach § 5 Abs. 1 Nr. 2 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes ergeben, bleiben unberührt."

**Begründung:**

Die Änderung dient der Klarstellung. Andere oder weitergehende Anforderungen, die sich aus dem Bundes-Immissionsschutzgesetz ergeben, bestimmen sich aus der Rechtsgrundlage für den Erlass der Verordnung, insoweit ist die Formulierung "aus anderen Vorschriften" ohne Bedeutung. Der Hinweis auf die TA Luft ist für die Erfüllung der Pflichten nach § 5 Abs. 1 Nr. 2 für den Betreiber unerheblich.

B

**4. Der Wirtschaftsausschuß**

empfiehlt dem Bundesrat, der Verordnung gemäß Artikel 80 Abs. 2 des Grundgesetzes zuzustimmen.